

BESCHLUSSVORLAGE

1. Sitzung des Stadtrates der Stadt Bad Elster der Legislatur 2024 - 2029 am 07.08.2024



öffentlich nicht öffentlich

Gegenstand der Vorlage: **Wohnungsbaugesellschaft mbH Bad Elster**
- Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrates

Einbringer: Olaf Schlott, Bürgermeister
erarbeitet: Uwe Pinkert, Hauptamtsleiter
gesetzliche Grundlagen: § 98 Abs. 2 SächsGemO,
§ 7 Abs. 2 Gesellschaftsvertrag der Wohnungsbaugesellschaft mbH Bad Elster vom 17.11.2017
vorberaten: -
Beteiligung Ortschaftsrat: -
Finanzierung: -

Beschluss: **Der Stadtrat der Stadt Bad Elster bestellt neben dem Bürgermeister, Herrn Olaf Schlott, folgende Personen zu Mitgliedern des Aufsichtsrates der Wohnungsbaugesellschaft mbH Bad Elster:**

1. **Frau Seifert, Gabriele** **Stadträtin (SPD)**
2. **Frau Bang, Christiane** **Stadträtin (CDU)**
3. **Herr Vöckler, Sascha** **Stadtrat (UB)**
4. **Herr Gebhardt, Stefan** **Bankfachwirt der VR Bank Hof eG**

Begründung:

Nach den Festlegungen des Gesellschaftsvertrages der Wohnungsbaugesellschaft mbH Bad Elster besteht der Aufsichtsrat der Gesellschaft aus maximal 5 Mitgliedern einschließlich des Bürgermeisters. Die Aufsichtsratsmitglieder werden aus den Reihen des Stadtrates widerruflich gewählt und von den Gesellschaftern in den Aufsichtsrat entsandt. Fakultativ können vom Stadtrat auch externe Fachleute in den Aufsichtsrat gewählt werden.

Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder endet in jedem Fall mit Ablauf der jeweiligen Wahlperiode des Stadtrates, sodass mit Konstituierung des neuen Stadtrates auch der Aufsichtsrat neu zu bestellen ist.

Die Bestimmungen des § 98 Abs. 2 SächsGemO besagen:

„Hat die Gemeinde das Recht, Personen als Mitglied des Aufsichtsrates oder eines entsprechenden Überwachungsorgans zu entsenden oder der Gesellschafterversammlung zur Wahl vorzuschlagen, werden diese vom Gemeinderat bestimmt. Ist mehr als ein Mitglied zu bestimmen, gilt § 42 Absatz 2 entsprechend. Die Entsendung ist widerruflich. Als Mitglieder nach Satz 1 dürfen nur Personen bestimmt werden, die über die für diese Aufgabe erforderliche betriebswirtschaftliche Erfahrung und Sachkunde verfügen. Wenn diese Gemeinde mehr als ein Mitglied in den Aufsichtsrat entsenden oder der Gesellschafterversammlung zur Wahl vorschlagen kann, dann ist auch der Bürgermeister oder ein von ihm benannter Bediensteter der Verwaltung vom Gemeinderat zu bestimmen.“

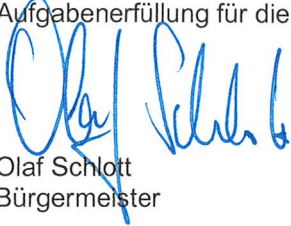
Demnach sind durch den Stadtrat bis zu 4 Aufsichtsräte zu bestellen. Die Entsendung des Bürgermeisters als Aufsichtsratsmitglied ist bereits im Gesellschaftsvertrag vorgeschrieben. Der Stadtrat hat sich vorrangig auf die Entsendung der Aufsichtsratsmitglieder zu einigen und hierüber Beschluss zu fassen. Kommt eine Einigung nicht zustande, findet eine Verhältnis- oder Mehrheitswahl statt.

Als externer Finanzfachmann wurde in den Legislaturen 2014 - 2019 sowie 2019 - 2024 Herr Gebhardt, Bankfachwirt der VR Bank Bayreuth-Hof eG, als Aufsichtsratsmitglied bestellt, was sich aufgrund der vorliegenden fachlichen Kompetenz bewährt hat. Daher wird es als sinnvoll erachtet, auch in dieser Legislaturperiode eine entsprechende Besetzung zu wählen. Herr Gebhardt hat bereits die Übernahme der Tätigkeit signalisiert.

Der bisherige Aufsichtsrat setzte sich wie folgt zusammen:

Herr Schlott, Olaf	Bürgermeister (Aufsichtsratsvorsitzender)
Frau Seifert, Gabriele	Stadträtin (SPD)
Frau Bang, Christiane	Stadträtin (CDU)
Herr Vöckler, Sascha	Stadtrat (UB)
Herr Gebhardt, Stefan	Bankfachwirt der VR Bank Hof eG

Die Stadtverwaltung schlägt vor, für die Besetzung des Aufsichtsrates der Legislatur 2024 - 2029 die bisherigen Aufsichtsratsmitglieder auch weiterhin zu entsenden, um eine Kontinuität in der Aufgabenerfüllung für die Stadt Bad Elster sicherzustellen.



Olaf Schlott
Bürgermeister

Anlage/n:

-